

ENTSAMMELN. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

XXIX. Jahrestagung des Arbeitskreises

für die Inventarisierung und Pflege des kirchlichen Kunstgutes in den deutschen (Erz-)Bistümern

04.-05. November 2021, Münster

KATEGORISIERUNG

Kircheneigene Kunstgegenstände	Zuwendungen von dritter Seite
Allgemeines Zivilrecht	Allgemeines Zivilrecht
Öffentlich-rechtl. Beschränkungen (insbes. Denkmalrecht)	Öffentlich-rechtl. Beschränkungen insbes. Denkmalrecht)
Codex Iuris Canonici	
Partikularrecht	
Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)	

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

1. (Ver-)Kauf, §§ 433 ff. BGB;
2. Schenkung, § 516 ff. BGB;
3. Leihe, §§ 598 ff. BGB;
4. Miete, § 535 ff. BGB;
5. Verwahrung, § 688 ff. BGB,
6. Erbschaft/Vermächtnis §§ 1922 BGB

Grundsatz: kein numerus clausus der
Rechtsverhältnisse

→ Bis an die Grenze der Sittenwidrigkeit sind der
Phantasie keine Grenzen gesetzt.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Kategorie 1: Eigentumsübergang

Grundsatz: Eigentum ist stärkste Rechtsposition des Sachenrechts → Eigentümer kann (im Rahmen des geltenden Rechts) mit der Sache nach Belieben verfahren.

- Zuwendung unter Auflagen?
- Besichtigungsrechte des Zuwendenden?
- Vorkaufsrecht/Rückübertragungsverpflichtung für den/auf den Zuwendenden?
- Kosten für die Abholung/Einlagerung/Instandhaltung?

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Kategorie 2: Besitzverhältnis

Grundsatz: Eigentumsposition verbleibt beim status quo

- Rechte des Empfängers?
- Zeitraum der Besitzüberlassung?
- Andienungsrechte/Pflichten zugunsten des Empfängers?
- Haftung des Empfängers für (vertragswidrige) Verschlechterungen?
- Kosten der Besitzüberlassung?

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN

insbes. Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

- Definition von Denkmal, § 1 DSchG;
- Denkmalliste, § 3 DSchG;
- Erlaubnispflichtige Maßnahmen, § 9 DSchG;
- Denkmäler, die der Religionsausübung dienen, § 38 DSchG

CODEX IURIS CANONICI (CIC)

- CIC enthält keinen eigenen systematischen Abschnitt zu Kunst- und Denkmalpflege; dennoch ist klar, dass Kunstwerke und Werte zu bewahren sind, gleichzeitig eine Veräußerung aber nicht unmöglich ist
 - Can. 555 § 1: Der Dechant hat außer den Befugnissen, die ihm durch das Partikularrecht rechtmäßig übertragen sind, die Pflicht und das Recht (...) dafür zu sorgen, daß (...) Schmuck und Sauberkeit der Kirchen und heiligen Geräte (...) sorgfältig gewahrt werden (...)
 - Can. 562: Der Kirchenrektor ist verpflichtet (...) dafür zu sorgen, daß (...) das Vermögen gewissenhaft verwaltet wird; er hat für die Instandhaltung und Sauberkeit der heiligen Geräte und des Gotteshauses Sorge zu tragen.
 - Can. 1189: Wenn die in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung durch die Gläubigen ausgestellten wertvollen Bilder (...) restauriert werden müssen, darf dies niemals ohne schriftlich erteilten Erlaubnis des Ordinarius geschehen (...)
 - Can. 1283: Bevor die Verwalter (de kirchlichen Vermögen) ihr Amt antreten: (...)
 - 1° müssen sie vor dem Ordinarius oder seinem Bevollmächtigten einen Eid ablegen, ihr Amt gut und treu zu verwalten;
 - 2° ist ein genaues und ins einzelne gehendes (...) Bestandsverzeichnis (...) der beweglichen Sachen, seien sie wertvoll oder sonstwie den Kulturgütern zuzurechnen, oder anderer Sachen mit deren Beschreibung und Wertangabe anzufertigen (...)
 - Can. 1292 § 1: Unbeschadet der Vorschrift von can. 638 § 3 wird, wenn der Wert des Vermögens, dessen Veräußerung beabsichtigt ist, innerhalb der von der Bischofskonferenz für ihren Bereich festzulegenden Unter- und Obergrenze liegt (...) die zuständige Autorität in den eigenen Statuten bestimmt, sonst ist die zuständige Autorität der Diözesanbischof (...)
 - Can. 1293 § 1: zur Veräußerung von Vermögen, dessen Wert die festgesetzte Untergrenze überschreitet, wird außerdem verlangt
 - 1° ein gerechter Grund, wie z.B. dringende Notwendigkeit, offener Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder ein anderer gewichtiger pastoraler Grund;
 - 2° eine von Sachverständigen schriftlich vorgenommene Schätzung der zu veräußernden Sache
 - Can. 1294 § 1: In der Regel darf eine Sache nicht unter dem Schätzpreis veräußert werden.

PARTIKULARNORMEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

Can. 1277 — Was das Setzen von Akten der Verwaltung betrifft, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind, muß der Diözesanbischof den Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium hören; er bedarf jedoch der Zustimmung eben dieses Rates und auch des Konsultorenkollegiums, außer in den vom allgemeinen Recht oder den Stiftungsurkunden besonders vorgesehenen Fällen, für das Setzen von Akten der außerordentlichen Verwaltung. Die Bischofskonferenz aber hat zu bestimmen, welche Akte als solche der außerordentlichen Verwaltung zu gelten haben.

Partikularnorm 18 zu c. 1277 CIC

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen,
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- d) **Abschluss von Kauf- und Werkverträgen** sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist,
- e) – Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts, – Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

PARTIKULARNORMEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

Partikularnorm 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC (Auszüge)

Für Veräußerungen gelten folgende Untergrenzen:

(...)

1. b) Für alle **übrigen Veräußerungsgeschäfte wird**, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten als Untergrenze die **Summe von 15.000 Euro festgelegt**, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist.

2. c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gem. c. 1297 CIC bestimmt:

(1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen

- unbefristete Miet- und Pachtverträge;
- Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist;
- Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.

VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ (NRW-BISTÜMER)

§ 15

- (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei:
1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
- (...)

§ 16

- (1) Die Staatsbehörde ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzeswidrigkeiten zu beanstanden.
- (2) Der Kirchenvorstand kann gegen die Beanstandung im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ (NRW-BISTÜMER)

Die Geschäftsanweisung nach § 21 VVG (nur Bistum Münster)

Art. 3 Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

§1- Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf einen Gegenstandswert

(...)

6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,

(...)

§ 2- Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten von einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro

1. Schenkung,

(...)

3. Kauf-Tauschverträge,

(...)

§ 3- Bei Miet-, Pacht-, Leasing und Leihverträgen

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 15.000 Euro übersteigt.

ABSTRACTS

- Eindeutige Klärung der zivilrechtlichen Grundlagen;
- Beachtung öffentlich-rechtlicher Beschränkungen;
- Für kircheneigenes Vermögen (nahezu) immer KV-Beschluss notwendig.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!